



Erbschaftssteuer bei der Nachfolge:  
**Optionen frühzeitig prüfen**

Die Nachfolge wirft viele Fragen auf: Bekommt das eine Kind die Firma, das andere das Privatvermögen? Oder werden beide gleich bedacht? Einen Königsweg gibt es nicht. Unternehmer sollten sich früh mit den Optionen befassen.

VON NICO HALDY UND ANDREAS KUHN

**D**as Erbschaftsteuerrecht sieht für den Übergang von Firmenvermögen umfangreiche Steuerbefreiungen vor. Für Privatvermögen, etwa vermietete Immobilien, Geld und Devisen oder Kunst, gibt es hingegen nur marginale bis gar keine Begünstigungen. Dies kann dazu führen, dass die einzelnen Erben beziehungsweise Beschenkten steuerlich ungleich behandelt werden. Folgender Fall soll dies verdeutlichen:

	Wert in EUR	Kind 1	Kind 2
<b>Firma</b>	4.000.000	2.000.000	2.000.000
<b>Immobilien</b>	2.500.000	1.250.000	1.250.000
<b>Aktien</b>	1.500.000	750.000	750.000
<b>Gesamtvermögen</b>	8.000.000	4.000.000	4.000.000
<b>./. Befreiung</b>		-2.125.000	-2.125.000
<b>./. Freibetrag</b>		-400.000	-400.000
		1.475.000	1.475.000
<b>Erbschaftsteuer</b>	560.500	280.250	280.250

**Variante 1:** Der Unternehmer vermacht sein gesamtes Vermögen zu gleichen Teilen seinen beiden Kindern:

	Wert in EUR	Kind 1	Kind 2
<b>Firma</b>	4.000.000	4.000.000	
<b>Immobilien</b>	2.500.000		2.500.000
<b>Aktien</b>	1.500.000		1.500.000
<b>Gesamtvermögen</b>	8.000.000	4.000.000	4.000.000
<b>./. Befreiung</b>		-4.000.000	-250.000
<b>./. Freibetrag</b>		-400.000	-400.000
		0	3.350.000
<b>Erbschaftsteuer</b>	636.500	0	636.500

**Variante 2:** Der Unternehmer überträgt sein Vermögen wertmäßig zwar zu gleichen Teilen, der Sache nach aber getrennt:

Das Beispiel zeigt, in welchem Dilemma ein Unternehmer steckt, wenn er Vermögensgruppen einzelnen Nachkommen ungeteilt zukommen lässt. Nicht nur, dass die Steuerlast auf das Gesamtvermögen damit höher ist. Kind 2, das das Privatvermögen erbt, muss noch dazu die gesamte Steuerlast alleine stemmen.

**Pflichten und Risiken beachten**

Mit der Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuerbefreiung für den Firmenerben sind allerdings auch Pflichten und Risiken verbunden. Das Firmenvermögen geht mit einer Verantwortung für den Betrieb und die Mitarbeiter einher und auch der Gesetzgeber legt dem Firmennachfolger einige Bürden auf, darunter die Behaltensregeln des § 13 a Absatz 6 Satz 1 beziehungsweise Absatz 10 Satz 1 Nr. 6 ErbStG: Für eine 100-prozentige Steuerbefreiung muss der Nachfolger die Firma sieben Jahre lang fortführen und darf im Wesentlichen keine Arbeitsplätze abbauen. Tut er es doch, verliert er den Steu-

FOTO: © PRESSMASTER/SHUTTERSTOCK.COM

ervorteil. Beim Unternehmensverkauf ist der Verlust der Steuerbefreiung zwar ärgerlich, aber wirtschaftlich zu verkraften, weil mit dem Verkaufserlös die Steuer bedient werden kann. Doch auch die Insolvenz gilt steuerlich als Veräußerung. In den allermeisten Fällen fehlt hier die Liquidität, um die Steuerschuld begleichen zu können. Der Nachkomme, dem das Privatvermögen zufällt, hat sich dagegen mit seiner Erbschaft-/Schenkungssteuer faktisch sofort „freigekauft“. Aus diesem Blickwinkel ist nicht mehr der Firmennachfolger der Begünstigte, sondern derjenige, der das private Vermögen übernommen hat.

**Vorausschauend agieren**

Für solche Missverhältnisse gibt es verschiedene Lösungsansätze, die eine möglicherweise existenzvernichtende Steuerbelastung des Unternehmensnachfolgers zumindest abmildern können. So lassen sich die privaten Vermögenswerte beispielsweise nachträglich durch Testament umverteilen. Vorausschauend kann der Unternehmer das Betriebsvermögen und das Privatvermögen annähernd gleichmäßig auf die Nachkommen verteilen. Ein gangbarer Weg kann die Überführung des (Betriebs-)Vermögens in eine Familienstiftung sein, bei der der Unternehmensnachfolger als Stiftungsvorstand eingesetzt wird und sämtliche Familienmitglieder als Destinatäre am Erfolg oder Misserfolg des Unternehmens teilhaben. Daneben hat der Unternehmer gesellschaftsrechtliche Gestaltungsoptionen. Eine attraktive Rechtsform im Rah-



Nico Haldy (l.) ist Steuerberater bei „BHP – Prof. Dr. Binder, Dr. Dr. Hillebrecht & Partner“ und berät Mandanten zur Steuergestaltung bei der Unternehmensnachfolge und bei Unternehmens- und Immobilientransaktionen.



Andreas Kuhn, Partner der Kanzlei Menold Bezler, hat seinen Schwerpunkt im Bereich Notariat, Unternehmensnachfolge und Vermögen. Er ist unter anderem Mitglied der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung und der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge.

men der Vermögensnachfolge kann die GmbH & Co. KGaA sein, an der alle Nachkommen beteiligt werden können, aber die Führungsposition des Unternehmensnachfolgers langfristig abgesichert bleibt. Alternativ kann mithilfe von Unterbeteiligungen oder stillen Gesellschaften ein annähernder Gleichlauf bei der Weitergabe unterschiedlich risikobehafteter Vermögenswerte erzielt werden. Die Akzeptanz vorausschauender Nachfolgestaltungen wird in jedem Fall durch den psychologischen Effekt gefördert, dass sich alle Nachkommen mit dem Unternehmen stärker identifizieren und an dem Lebenswerk der vorherigen Generationen teilhaben können. ■

► [www.menoldbezler.de](http://www.menoldbezler.de) ► [www.mgi-bhp.de](http://www.mgi-bhp.de)